

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0517/2013

Auskunft erteilt:

Frau Scholte

Ruf:

492 66 45

E-Mail:

Scholte@stadt-muenster.de

Datum:

18.07.2013

Betrifft

Peter-Rosegger-Weg, Heinrich-Lersch-Weg, Brentanoweg, Ludwig-Anzengruber-Weg und Franz-Grillparzer-Weg

1. Beschluss über Anregungen
2. Baubeschluss Straßenbau

Beratungsfolge

12.09.2013 Bezirksvertretung Münster-Ost

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Den eingereichten Anregungen während der Offenlegung wird entsprechend den Beschlussvorschlägen in der Anlage 2 gefolgt, teilweise gefolgt oder nicht gefolgt.
2. Die Anregungen Nr. 97/2000, 98/2000, 44/2010, 58/2010 und 2/2012 nach § 24 GO NRW sind erledigt.
3. Die Straßenbaumaßnahmen im Wohngebiet Mauritz-Ost, südl. Teil, auf den Straßen Peter-Rosegger-Weg, Heinrich-Lersch-Weg, Brentanoweg, Ludwig-Anzengruber-Weg und Franz-Grillparzer-Weg werden auf der Grundlage des Ausbauplanes des Tiefbauamtes, Reg.-Nr. 10346, 1-7 (7) vom Juli 2013 durchgeführt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Baukosten in Höhe von ca. 1.570.000,- € entstehen. Zusätzliche Folgekosten für die Unterhaltung fallen nicht an, da nur vorhandene Anlagen erneuert werden. Die Abschreibung beträgt ca. 26.200 € jährlich.

Die erforderlichen Mittel sind im Haushaltsplanentwurf 2014 bei nachstehender Produktgruppe wie folgt veranschlagt:

Teilfinanzplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	1201	Bereitstellung von Verkehrsflächen und -anlagen			
Investitionsmaßnahmen	4029	Peter-Rosegger-Weg u. a.			

Auszahlungen			2014	210.000	
			2015	580.000	
			2016	780.000	
			2017	0	
Einzahlungen	0005	Straßenbaubeiträge nach KAG	später	750.600	
Saldo aus Auszahlungen und Einzahlungen				819.400	

Die zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen sind im Haushaltsplan-Entwurf 2014 bei der o. g. Produktgruppe veranschlagt. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Beschlussausführung unter dem Vorbehalt steht, dass der Rat im Rahmen der Haushaltssatzung 2014 bzw. der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die Ermächtigungen bereitstellt.

Begründung:

1. Allgemein

Das Wohngebiet um den Peter-Rosegger-Weg, Heinrich-Lersch-Weg, Brentanoweg, Ludwig-Anzengruber-Weg und Franz-Grillparzer-Weg liegt zwischen der Umgehungsstraße B 51 und der Mondstraße im Osten von Münster. Das Wohnviertel hat eine Größe von ca. 14 ha und wurde von 1937-1950 von der Stadt Münster erschlossen und von der westfälischen Heimstätte GmbH Provinzielle Treuhandstelle für Wohnungs- u. Siedlungswesen in Dortmund bebaut. Viele Wohnhäuser stammen aus dieser Zeit und werden teilweise noch von den ersten Anwohnern bewohnt. Das Wohngebiet war ursprünglich als Kleinsiedlungsgebiet deklariert. In der Zwischenzeit sind einige Grundstücke geteilt worden und es wurden weitere Häuser errichtet. Auf Grund der Problematik der Niederschlagsentwässerung mussten Auflagen zur Regenwasserrückhaltung festgelegt werden. Neben dem allgemeinen Wohnen gibt es im Wohngebiet sowohl ein Seniorenheim als auch ein Kindertagesstätte und eine Grundschule.

Die Befestigung der Straßen erfolgte nach dem damaligen Standard in einfachster Bauweise. Die Fahrbahnen wurden überwiegend mit Hochofenschlacke errichtet. Die vorhandenen Straßen dienen seit über 60 Jahren der Erschließung der anliegenden Grundstücke.

Die Entwässerung des Gebietes erfolgt im Trennsystem. Das Niederschlagswasser wird entweder über offene Gräben, die teilweise auf Privatgrundstücken liegen, im weiteren Verlauf zur Werse oder über „Fehlanschlüsse“ an den Schmutzwasserkanal, und damit bis zur Hauptkläranlage, abgeleitet.

In dem Viertel sind umfangreiche Tiefbauarbeiten erforderlich:

- Neubau einer Regenwasserkanalisation
- Erneuerung der Schmutzwasserkanalisation
- Neubau eines Regenrückhaltebeckens
- Erneuerung von Versorgungsleitungen der Stadtwerke.
- Erneuerung des Straßenoberbaus (einschl. Entwässerungsmulden)

Der Beschluss für die erforderlichen Arbeiten an den Abwasseranlagen wird mit der Vorlage V/0516/2013 der BV-Ost in der Sitzung am 12.09.2013 zur Anhörung sowie dem AUB in der Sitzung am 17.09.2013 zur Entscheidung vorgelegt.

Die umfangreichen Kanal- und Rohrleitungsarbeiten führen zu mehrfachen Straßenaufbrüchen in Quer- und Längsrichtung. Der vorhandene Straßenaufbau genügt nicht den heutigen Anforderungen und erfordert zwingend eine gänzliche Erneuerung der Verkehrsflächen.

2. Beteiligung der Anlieger

Die Maßnahme zum Bau eines Regenwasserkanals wurde bereits im Juni 2000 im Rahmen einer Bürgerinformationsveranstaltung mit den Anliegern diskutiert. Aufgrund der angespannten Finanzsituation wurde damals die Maßnahme jedoch auf spätere Jahre verschoben. Inzwischen ist die Notwendigkeit für den Bau des Regenwasserkanals unaufschiebbar.

Eine zweite Bürgerinformationsveranstaltung erfolgte im März 2010. Anschließend haben sich in der Anwohnerschaft Interessenvertreter je Straßenzug zusammengefunden.

Mit den Interessenvertretern wurden alle bestehenden Fragen rund um das Thema „Abrechnung nach dem Kommunalabgabengesetz“ besprochen. Eine Legitimation zur Diskussion der Planung hatten die Interessenvertreter von den Anliegern nicht.

Es bestanden grundsätzliche Übereinstimmungen darüber, dass

- die Maßnahme umgesetzt werden muss.
- eine Gleichbehandlung aller Bürger in Münster sichergestellt sein muss.
- Städtische Entwässerungsgräben nicht auf Privatgrund verlaufen dürfen und die vorhandene Situation bereinigt werden muss.

Insbesondere zu folgenden Themen bestehen bis heute unterschiedliche Standpunkte, aus denen die Anliegerschaft eine notwendige Reduzierung der Straßenbaubeiträge ableitet:

Interessengemeinschaft:	Verwaltung:
Die Besonderheiten des Viertels müssen bei der Beitragsermittlung billigend berücksichtigt werden.	Derzeit sind keine unbilligen Härten erkennbar, die eine Reduzierung der Beiträge auf der Grundlage des Abgabenrechtes rechtfertigen würden.
• Die Stadt hat das Viertel jahrzehntelang benachteiligt. Durch die Stadt wurde die Anlage praktisch nie gepflegt, die Pflege fand durch die Anwohner statt.	• Die Stadt hat die Pflege und Unterhaltung der Anlage im üblichen Rahmen - wie in anderen Vierteln auch - durchgeführt.
• Der Ausbauzustand der Straßen und des Grabensystems sind unzureichend. Ein endgültiger Ausbau hat nie stattgefunden.	• Die Straßen wurden 1937 beziehungsweise zu Beginn der 50er-Jahre den damaligen Standard entsprechend ausgebaut.
• Das Gebiet muss als Kleinsiedlungsgebiet eingestuft werden. Der Nutzungsfaktor muss daher mit 0,8 angesetzt werden.	• Das Gebiet hat die vornehmlichen Grundzüge eines Kleinsiedlungsgebietes (Nutzgärten, landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen u. a.) nicht mehr.
Die Beitragshöhen können zu einer finanziellen Überforderung führen.	Einzelfallentscheidungen wegen der konkreten finanziellen Situation des Beitragspflichtigen können nach der Bekanntgabe des Bescheides zu einer (persönlichen) Billigkeitsregelung führen oder über Stundungsregelungen abgemildert werden.

Im Rahmen der dritten Bürgerinformation im November 2011 wurden den Anliegern drei theoretisch mögliche Varianten zur Abrechnung nach dem Kommunalabgabengesetz vorgestellt. Die Verwaltung hat sich für die Variante entschieden, die die größte Rechtssicherheit bietet. Diese Variante ist in der Summe auch die kostengünstigste für die Anlieger.

Im Februar 2012 hat die Verwaltung einen weiteren Wunsch der Anwohner umgesetzt und erstmals eine Anwohnerumfrage zur Planung einer Maßnahme durchgeführt. Planerische Themengebiete waren die Mulden (Gräben), Gehwege und Aufpflasterungen. Weiterhin hat die Verwaltung eine Abfrage zu der Erreichbarkeit der Grundstücke gestellt, um ein Indiz auf die Gesamtbauzeit zu bekommen. Die Beteiligung an der Umfrage war mit 75 % sehr hoch. Der Fragebogen und die durch das Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung vorgenommene Auswertung sind dieser Vorlage als Anlage 4 beigelegt.

Insgesamt hat die Verwaltung die betroffenen Grundstückseigentümer und Anlieger bei dieser Maßnahme sehr intensiv in den Planungsprozess einbezogen. Hier eine Auflistung der wichtigsten Termine:

- 07.06.2000 Erste Bürgerinformation
- 18.03.2010 Zweite Bürgerinformation
- 26.05.2011 Erstes Treffen mit Vertretern der Interessengemeinschaft
- 19.07.2011 Zweites Treffen mit Vertretern der Interessengemeinschaft
- 09.11.2011 Dritte Bürgerinformation
- 21.02.2012 Start Umfrage
- 11.03. - 19.04.2013 Offenlegung der Straßenplanung

Die Verwaltung hat der Öffentlichkeit im Internet Protokolle, Präsentationen, Pläne und sonstige Unterlagen zur Verfügung gestellt. (www.muenster.de/stadt/tiefbauamt/strassen.html)

3. Beschlüsse

3.1 Zum Beschlussvorschlag 1

Mit der Vorlage V/0050/2013 wurde der Beschluss für die Bürgerbeteiligung am 27.02.2013 in der BV-Ost eingeholt. Die Planunterlagen wurden in der Zeit vom 11.03. bis 19.04.2013 offengelegt. Die eingegangenen Anregungen und die dazugehörigen Beschlussvorschläge sind der Anlage 2 zu entnehmen.

3.2 Zum Beschlussvorschlag 2

Seit der ersten Bürgerinformation im Juni 2000 sind inzwischen fünf Anregungen nach § 24 Gemeindeordnung (GO) eingegangen, die im Folgenden behandelt werden.

3.2.1 Anregung 97/2000 vom 28.07.2000 von der Nachbarschaft des Baugebietes westlich der Mondstraße / nördlich der Wolbecker Straße (Anlage 3.1)

Die Antragsteller machen alternative Vorschläge zur Kanalisierung des Gebietes und beantragen, die Vorschläge zu prüfen und das Planungskonzept entsprechend zu ändern.

Die Antragssteller sind teilweise Mitunterzeichner der Anregung 58/2010 vom 27.04.2010 und der dazugehörigen Ergänzung vom 30.08.2010.

Die Anregung wurde damals vor dem Hintergrund eingereicht, dass in dem Wohnviertel nur ein neuer Regenwasserkanal verlegt werden sollte.

Die Antragsteller führen aus:

Mit den verfügbaren Vorflutgräben stünde „unter ökologischen und ökonomischen Gesichtspunkten nach neuestem Stand der Technik die beste Möglichkeit dar, Regenwasser aufzufangen und zu versickern.“ Mit dem Ausbau und der Pflege der Gräben und den Bau von privaten Regenwassernutzungsanlagen könnten die Vorfluter entlastet werden und die Verkehrsfläche und der Charakter des Wohngebietes könnte erhalten bleiben.

Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:

Von einigen Grundstücken, dazu gehört auch die Margaretenschule, wird das Niederschlagswasser dem Schmutzwasserkanal zugeführt. Dies führt zu einer regelmäßigen Überlastung des Schmutzwasser-Pumpwerkes an der Wolbecker Straße, was aber den Nebeneffekt hat, dass den Gräben noch nicht die vollständige Niederschlagsmenge zugeleitet wird und somit der Eindruck entsteht, dass die Gräben ausreichend dimensioniert sind. Das Grabensystem wird aber bereits jetzt mit den Zuflüssen von den Straßen- und Grundstücksflächen hydraulisch überlastet. Der Anschluss weiterer Flächen würde die Entwässerungsproblematik weiter verschärfen.

Nur mit dem Neubau einer Regenwasserkanalisation kann die Niederschlagswasserableitung den geltenden Anforderungen an die Bemessungsregeln und an den Kanalbetrieb gerecht werden.

Der Schmutzwasserkanal und dessen Grundstücksanschlussleitungen sind in allen Straßen ebenfalls vollständig zu erneuern. Außerdem müssen die Stadtwerke diverse Leitungen erneuern. Durch diese Vielzahl der Arbeiten ist es erforderlich, die Verkehrsflächen grundhaft zu erneuern.

Die Straßenplanung sieht vor, dass an geeigneten Stellen Straßenmulden eingebaut werden, über die dann das Oberflächenwasser aufgefangen und versickert werden kann. Zusätzlich erhält jede Mulde eine Anschlussleitung zum öffentlichen Regenwasserkanal, um bei Überfüllung der Mulde eine Ableitungsmöglichkeit zu haben.

Der Anregung wird insoweit gefolgt, dass Mulden als prägendes Element des Quartiercharakters in der weiteren Planung berücksichtigt werden.

Das Planungskonzept wird nicht geändert. Der Anregung wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

3.2.2 Anregung 98/2000 vom 23.07.2000 (Anlage 3.2)

Mit der Anregung wird der Antrag gestellt, *dass die Bezirksvertretung auf die Stadtverwaltung einwirkt im Heinrich-Lersch-Weg „weder eine neue Oberflächenentwässerung zu schaffen, noch eine Veränderung des Straßenbildes durchzuführen“.*

Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:

Im Heinrich-Lersch-Weg, vom Laerer Landweg bis zur Straße „Im Vossbusch“, sind folgende Tiefbauarbeiten notwendig:

Der vorhandene Schmutzwasserkanal muss erneuert werden.

Die vorhandenen Straßenseitengräben liegen teilweise auf Privatgrundstücken und werden so verschoben, dass diese insgesamt auf städtischer Fläche liegen werden.

Die vorhandene Straße hat nur einen unzureichenden Aufbau und muss nach den Kanalbauarbeiten und der Regulierung der Straßenseitengräben grundhaft erneuert werden.

Die Straße wird so wieder hergestellt, dass die Entwässerung weiterhin über offene, flachere Gräben abgeleitet wird und das Straßenbild in den Grundzügen erhalten bleibt.

Der Anregung wird insoweit gefolgt, dass eine wesentliche Veränderung des Straßenbildes nicht durchgeführt wird. Die Erneuerung der Oberflächenentwässerung ist unabdingbar.

3.2.3 Anregung 44/2010 vom 30.03.2010 (Anlage 3.3)

Die Verfasser der Anregung sind Mitunterzeichner der §24 GO – Anregung 58/2010 vom 27.04.2010.

Mit der Anregung wird der Antrag gestellt, *dass die Bezirksvertretung auf die Stadtverwaltung im folgenden Sinne einwirkt:*

1. *Die angekündigte Baumaßnahme wird auf das Minimum beschränkt, eine Sanierung der Straßendecke ist ausreichend.*

2. *Die Umlegung der Kosten auf die Anlieger unterbleibt.*
3. *Es soll geprüft werden, welche Straße in der Unterhaltungspflicht der Stadt liegen, die einen ähnlichen Unterbau haben, aber nicht erneuert, sondern durch eine neue Deckschicht repariert werden.*

Die Verfasser haben hilfsweise, für den Fall, dass der Tiefbau doch wie angekündigt durchgeführt wird, folgenden Anträge gestellt:

4. *Die Stadtverwaltung verbindet ihre nach der Baumaßnahme ergehenden Gebührenbescheide mit einer Billigkeitsmaßnahme nach §163AO, die der besonderen Situation durch eine deutliche Reduzierung (mindestens 50%) des Bürgeranteils Rechnung trägt.*
5. *(Alternativ) Die Stadtverwaltung bietet den betroffenen Anliegern im Rahmen eines Vergleichs eine deutliche Reduzierung des Bürgeranteils (Mindestens 50%) an.*
6. *Falls die Stadt am Brentanoweg auf Bürgersteige verzichten sollte, ist der Bürgeranteil nach der Anlage zur SBS auf eine Straßenbreite von 5,50 Meter anteilig zu reduzieren.*

Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:

Zu 1:

Im Brentanoweg, und weiteren Straßen in der Nachbarschaft, müssen die folgenden Kanal- und Leitungssysteme erneuert werden:

- Schmutzwasserkanal mit Grundstücksanschlussleitungen. Der vorhandene Kanal ist schadhaft und undicht und muss vollständig erneuert werden.
- Regenwasserkanal, als Ersatz für die offenen Regenwassergräben, mit Grundstücksanschlussleitungen. Die vorhandene Regenentwässerung erfolgt über offene Gräben, die teilweise auf Privatgrundstücken liegen und nicht den derzeitigen Anforderungen entsprechen.
- Gas- und Wasserleitung der Stadtwerke Münster inkl. Anschlussleitungen

Aus bautechnischen Gründen müssen räumliche Abstände zwischen den Rohrsystemen eingehalten werden. Dazu muss ein Großteil des verfügbaren Straßenquerschnittes in Anspruch genommen werden. Die Wiederherstellung des vorhandenen Straßenzustandes ist bautechnisch nicht möglich. Für eine Straße mit dauerhafter Qualität ist eine grundhafte Erneuerung in gesamter Straßenbreite gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik zwingend erforderlich.

Zu 2:

Das Kommunalabgabengesetz des Landes NRW (KAG NRW) verpflichtet die Stadt Münster, bei der Erneuerung, Erweiterung und Verbesserung von öffentlichen Straßen für die hierfür entstehenden Kosten Straßenbaubeiträge zu erheben.

Die Verwaltung hat bei der Erhebung von Straßenbaubeiträgen faktisch keinen Ermessensspielraum. Gem. § 8 Absatz Nr. 2 KAG NRW sollen Beiträge bei dem den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen erhoben werden, soweit nicht das BauGB anzuwenden ist. Danach sind Anliegerbeiträge auf der Grundlage der zurzeit geltenden Straßenbaubeitragsatzung der Stadt Münster in den vorgegebenen Höhen zu erheben, auch aus Gründen der stadtweiten Gleichbehandlung.

Zu 3:

Die Prüfung ist irrelevant, da die Straßenwiederherstellung nach den Kanal- und Leitungsbauarbeiten aus bautechnischen Gründen unabdingbar ist.

Zu 4:

Die Stadtverwaltung sieht für dieses Gebiet keine sachlichen Billigkeitsgründe vorliegen. Eine persönliche Billigkeit jedes einzelnen Anliegers kann erst mit dem Beitragsbescheid geprüft werden.

Zu 5:

wie vor

Zu 6:

Auf der nördlichen Seite des Brentanoweges ist ein abgetrennter Gehweg vorgesehen. Die Restfläche wird als befahrbare und beparkbare Verkehrsfläche ausgebaut.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

3.2.4 Anregung 58/2010 vom 27.04.2010 und die dazugehörige Ergänzung vom 30.08.2010 der Interessengemeinschaft der Grundstückseigentümer in der Kleinsiedlungsanlage Peter-Rosegger-Weg / Franz-Grillparzer-Weg / Heinrich-Lersch-Weg/Ludwig-Anzengruber-Weg / Brentanoweg (Anlage 3.4)

Die Interessengemeinschaft (IG) beantragt, dass

- *die Straßenbeläge, Straßenbegrenzungen und die Anlagen zur Abführung des Oberflächenwassers im Viertel durch geeignete Maßnahmen im erforderlichen Umfang instand gesetzt und*
- *die Kosten für die Instandsetzung nicht den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten angerechnet werden.*

Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:

Das Wohngebiet wird im Trennsystem entwässert. Es ist nur ein Kanal zur Schmutzwasserentsorgung verlegt, das Niederschlagswasser wird über ein Grabensystem abgeleitet.

Es besteht eine Grabenverbindung, die vom Franz-Grillparzer-Weg kommend über das Schulgelände zum Ludwig-Anzengruber-Weg und darüber hinaus zur Mondstraße führt, die nahezu ausschließlich über Privatgrundstücke verläuft. Eine weitere Grabenverbindung verläuft vom Ludwig-Anzengruber-Weg zur Mondstraße ausschließlich auf Privatgrund. Die Gräben längs der Straßen liegen teilweise auf Privatflächen. Es gibt keine grundbuchliche Absicherung der Grabenverbindungen oder der Straßenseitengräben, die auf Privatflächen liegen.

Von einigen Grundstücken, dazu gehört auch die Margaretenschule, wird das Niederschlagswasser dem Schmutzwasserkanal zugeführt. Dies führt zu einer regelmäßigen Überlastung des Schmutzwasser-Pumpwerkes an der Wolbecker Straße, hat aber den Nebeneffekt, dass den Gräben noch nicht die vollständige Niederschlagsmenge zugeleitet wird.

Das Grabensystem wird aber bereits jetzt mit den Zuflüssen von den Straßen- und Grundstücksflächen hydraulisch überlastet. Der Anschluss weiterer Flächen würde die Entwässerungsproblematik weiter verschärfen.

Nur mit dem Neubau einer Regenwasserkanalisation kann die Niederschlagswasserableitung den geltenden Anforderungen an die Bemessungsregeln und an den Kanalbetrieb gerecht werden.

Die vorhandene Schmutzwasserkanalisation muss vollständig erneuert werden, es wurden Undichtigkeiten und Rohrschäden festgestellt.

Die Stadtwerke Münster müssen einzelne Teileinrichtungen ihrer Versorgungssysteme erneuern.

Die vorhandene Straße hat einen Aufbau, der den heutigen bautechnischen Anforderungen nicht entspricht. Mit den Kanal- und Leitungsarbeiten wird der Aufbau so gestört, dass die Straße zwingend grundhaft erneuert werden muss. Die Instandsetzungen einzelner Anlagen sind nicht möglich.

Die Verwaltung hat bei der Erhebung von Straßenbaubeiträgen faktisch keinen Ermessensspielraum. Gem. § 8 Absatz Nr. 2 KAG NRW sollen Beiträge bei dem den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen erhoben werden, soweit nicht das BauGB anzuwenden ist. Danach sind Anliegerbeiträge auf der Grundlage der zurzeit geltenden Straßenbaubeitragsatzung der Stadt Münster in den vorgegebenen Höhen zu erheben, auch aus Gründen der stadtweiten Gleichbehandlung.

Die Anliegerkosten erstrecken sich auf 80% der beitragsfähigen Kosten:

- Die beitragsfähigen Kosten beinhalten die Kosten der Oberflächenbefestigungen außerhalb der Kanalbaugruben zu 100 % und die Flächen der Kanalbaugruben zu 50 %.
- Das Aufnehmen der Kanalbaugruben insgesamt und die anschließende Verfüllung der Baugruben trägt der Kanalbau zur Hälfte und verringert so die Beitragsbelastungen der Anlieger deutlich.
- Die Erneuerung der Straßenbeleuchtung ist insgesamt beitragsfähig.
- Die Kosten für den Bau der Regenwasserkanalisation (Ersatz für die offenen Gräben) sind zur Hälfte beitragsfähig. Das ist der Anteil für die Entsorgung des anfallenden Oberflächenwasser auf die versiegelten Verkehrsflächen.
- Für die Erneuerung der Versorgungsleitungen der Stadtwerke entstehen den Anliegern keine direkten Kosten (dies beinhaltet auch die Straßenoberfläche über dem Leitungsgraben)
- Für die Erneuerung der Schmutzwasserkanalisation entstehen den Anliegern keine direkten Kosten.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

3.2.5 Anregung 2/2012 vom 01.01.2012 Anwohner des Brentanoweges (Anlage 3.5)

Mit der Anregung werden *Maßnahmen gefordert, um die Schulhofeinfahrt der Margaretenschule am Brentanoweg für Schulkinder sicherer zu gestalten (1). Darüber hinaus sollen auf dem Schulhof Parkraum für Kunden/Besucher der Schule sowie Haltemöglichkeiten für den privaten Schülertransport bereitgestellt werden (2).*

Mit Datum vom 23.03.2013 hat das Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung auf die Anregung u.a. wie folgt geantwortet:

Zu 1:

In den Jahren 2009 - 2011 hat sich lediglich ein Verkehrsunfall im Bereich Brentanoweg/Ludwig-Anzengruber-Weg ereignet. Bei diesem reinen Sachschadenunfall waren keine Personen, wie Fußgänger, Kinder oder Radfahrer beteiligt. Die Erforderlichkeit zusätzlicher verkehrssichernder Sofortmaßnahmen im Bereich der Schule wird deshalb seitens der Fachämter und der Polizei nicht gesehen.

Zu 2:

Auf dem Schulgelände sind vor der Schule für die Bediensteten der Schule sowie Zulieferer und Handwerker ausreichend Parkflächen vorhanden. Aus Sicherheitsgründen ist den Eltern das Befahren der Fläche für das Bringen und Abholen ihrer Kinder nicht erlaubt. Auch den Sporthallennutzern stehen die Parkplätze nicht zur Verfügung, um Gefährdungen von Kindern zu vermeiden. Diese Regelung wurde durch den Schulleiter zum Schutz der Kinder getroffen.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anregung ist mit der Beantwortung durch die Verwaltung bereits erledigt.

3.3 Zum Beschlussvorschlag 3

3.3.1 Beschreibung der Baumaßnahme

Im Rahmen der intensiven Beteiligung der Anlieger wurde eine Vielzahl von teilweise auch widersprüchlichen Wünschen und Anregungen an die Verwaltung herangetragen, die teilweise in der Planung Berücksichtigung finden konnten. Unterschiedliche Meinungen innerhalb der Anliegerschaft, aber auch zwischen den Anliegern und der Verwaltung gibt es insbesondere zu den drei Grundsatzfragen:

- Sind für die Sicherheit der Fußgänger abgetrennte Gehwege erforderlich?
- Sind zur Geschwindigkeitsreduzierung Aufpflasterungen erforderlich?

- Sollen die für das Viertel charakteristischen Mulden erhalten bleiben?

Nach Abstimmung innerhalb der Verwaltung sowie mit der Polizei und der Schulleitung der Margareten-Grundschule wird unter Einbeziehung der Anregungen der Anlieger nun folgende Planung zur Umsetzung vorgeschlagen:

Die Ausweisung als Tempo-30-Zone bleibt für das gesamte Wohngebiet erhalten.

Gehwege

Im Grundsatz werden die öffentlichen Verkehrsflächen niveaugleich ausgebaut. Der Ausbau erfolgt in 5,00 m Breite in Asphaltbeton sowie in den Randbereichen teilweise durch eine Rinne getrennte Pflasterstreifen.

Die Anlage von 2,00 m breiten und durch einen Rundbordstein von der Fahrbahn abgetrennten Gehwegen gibt es nur noch an folgenden Stellen:

- Brentanoweg, komplett vom Peter-Rosegger-Weg bis zur Mondstr.
- Franz-Grillparzer-Weg vom Laerer Landweg bis zum Peter-Rosegger-Weg und
- Peter-Rosegger-Weg vom Ludwig-Anzengruber-Weg bis Mondstr.

Ein Merkmal einer Tempo-30-Zone sind laut Straßenverkehrsordnung (StVO) abgetrennte Gehwege. Die Planungsvariante, die den Anliegern in der zweiten Bürgerinformation im März 2010 vorgestellt wurde, zeigte eine durchgängige Gehwegenanlage im gesamten Gebiet. Dieses wurde von fast allen Anwohnern nicht gewünscht. Die Planung wurde daraufhin entsprechend angepasst und in der dritten Bürgerinformation im November 2011 erneut vorgestellt. Die Befragung ergab, dass 62 % gegen die Anlage von Gehwegen sind, 21 % dafür, 17 % ohne Beurteilung. Allerdings halten 60 % der Haushalte mit Kindern unter 18 Jahre eine Straße, die in gesamter Breite durchgängig asphaltiert wird, für nicht ausreichend sicher.

Aus Sicherheitsgründen wurde u.a. dem Wunsch der Schulleitung der Margareten-Grundschule entsprochen am Brentanoweg zumindest im Bereich der Schule einen von der Fahrbahn höhenmäßig abgetrennten Gehweg anzulegen.

Aufpflasterungen

Das Wohngebiet erhält an allen einmündenden Straßen 7 cm hohe Aufpflasterungen. Diese werden mit einer 1,28 m langen Rampe angefahren. Die Aufpflasterung wird mit Betonsteinen hergestellt. Weitere Aufpflasterungen befinden sich bei der Zufahrt der Grundschule und im Bereich der Kindertagesstätte.

Auch wenn die Mehrheit der Anwohner die Anlage von Aufpflasterungen ablehnt (laut Befragung sind 59 % gegen die Aufpflasterungen), schlägt die Verwaltung diese in ihrer Planung vor. Die maßgebliche Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen Ausgabe 2006 (RASt 06) empfiehlt als geschwindigkeitsdämpfendes Element die Anlage von Aufpflasterungen. Gerade in Tempo-30-Zonen wird die geforderte Geschwindigkeit häufig überschritten. Die Verwaltung ist der Auffassung, dass durch die Aufpflasterungen die Sicherheit aller Schulkinder erhöht wird.

Mulden/ Gräben

Das vorhandene Grabensystem stellt eine Charaktereigenschaft des Wohnviertels dar und wurde daher bei der Planung erhalten. Die Gräben, die zur Zeit teilweise auf Privatgrund liegen, werden aufgegeben und dort, wo die beengten Platzverhältnisse es zulassen, durch Mulden und Rohrleitungen, die ausschließlich im öffentlichen Bereich liegen, ersetzt. Die ca. 20-30 cm flachen Mulden dienen ausschließlich der Straßenentwässerung.

Als Ergebnis der Befragung zeigte sich, dass 36 % der Anwohner generell keine Mulden mehr wollen, 38 % bzw. 45 % wollen die Mulden haben, teilweise aber nicht direkt vor dem Grundstück.

Beleuchtung

Alle Leuchten im gesamten Wohngebiet, außer im Heinrich-Lersch-Weg, werden wegen Abgängigkeit erneuert. Sie werden zurzeit mit dem umweltschädlichen Quecksilberdampf (50 Watt) betrieben. Zukünftig werden sie mit 2 x 24 Watt Energiesparlampen ausgestattet. Der 2-Lampen-Einsatz ermöglicht eine 50%ige Einsparung gegenüber der heutigen Beleuchtung da jeweils nur eine eingeschaltet wird. Der Wartungs-Rhythmus verlängert sich somit auf vier Jahre.

Reduktionsvariante

Die dargestellte Ausbauvariante ist nach dem technischen und gesetzlichen Mindeststandards bemessen und kann deshalb in der Qualität nicht reduziert werden.

Die vorgeschlagene Variante mit den Mulden ist rund 35,- Euro/m² günstiger als die klassische Straßenentwässerungsvariante. (bei ca. 800 m² entspricht dies ca. 28.000,- Euro)

Die vorgeschlagene Variante mit den Aufpflasterungen ist rund 20,- Euro/m² teurer als die Fahrbahn ohne Aufpflasterungen. (bei insgesamt ca. 1.450 m² entspricht dies ca. 29.000,- Euro)

Die vorgeschlagene Variante mit den Gehwegen ist rund 10,- Euro/m² günstiger als die niveaugleiche Variante. (bei ca. 1.000 m² entspricht dies ca. 10.000,- Euro)

3.3.2 Ausschreibung und Bau

Die Ausschreibung erfolgt unmittelbar nach dem Baubeschluss gemeinsam mit den Kanalbaumaßnahmen und den Maßnahmen der Stadtwerke. Die Gesamtbauzeit wird voraussichtlich 42 Monate betragen.

Als Ergebnis aus der Anliegerbefragung zur „Erreichbarkeit der Grundstücke“ während der Bauzeit bleibt festzuhalten, dass eine „kurze“ Baustelle gewünscht wird, um die Zugänglichkeiten der Grundstücke nicht zu sehr einzuschränken. Das Tiefbauamt und die Stadtwerke werden dieses, soweit technisch möglich, berücksichtigen. Das bedeutet, dass die Baumaßnahme durch die größere Anzahl der Zwischenbauzustände länger dauern wird.

Ein genauer Bauablaufplan wird mit der Baufirma entwickelt.

Die Stadtwerke beteiligen sich in Abhängigkeit ihrer Inanspruchnahme der Verkehrsflächen an den Wiederherstellungskosten.

Es ist vorgesehen, die Maßnahme in zwei bis drei direkt aufeinander folgende Bauabschnitte zu teilen.

Die Verkehrsregelung während der Bauzeit wird in Absprache mit dem Ordnungsamt durchgeführt.

3.3.3 Beiträge Dritter/Zuschüsse

Es werden Beiträge nach § 8 KAG NRW erhoben.

Das vorliegende Bodengutachten bescheinigt den schlechten Zustand des vorhandenen Ausbaues. Der geplante Ausbau beinhaltet den erstmaligen Einbau von ausreichend dimensionierten Schotter- und Asphalttragschichten. Auch nach gültiger Rechtssprechung zum KAG NRW ist bereits die Tatsache ausreichend, dass die vorhandenen Straßen im Wohngebiet seit 60 Jahren den Anwohnern zur Erschließung dienen. Eines besondern Abgängigkeitsnachweises bedarf es bei derart alten Straßen nicht.

Die geplante Erneuerung und gleichzeitig auch Verbesserung des Aufbaus der Straßen, das erstmalige Anlegen einer unterirdischen Regenwasserkanalisation und der Austausch der Beleuchtung entsprechen den heutigen üblichen technischen Standards und sind beitragsauslösend im Sinne der Straßenbaubeitragsrechts. Gemäß § 8 KAG NRW, in Verbindung mit der zur Zeit gültigen Straßenbaubeitragsatzung (SBS) der Stadt Münster, beteiligen sich die Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten mit 80 % an den beitragsfähigen Kosten.

Sämtliche Straßen im Wohngebiet sind als Anliegerstraße einzustufen, wobei der Peter-Rosegger-Weg und der Franz-Grillparzer-Weg als eine Anlage anzusehen sind.

Nachfolgend sind die voraussichtlich zu erwartenden umlagefähigen Kosten je Teileinrichtung und die voraussichtlichen Anliegeranteile aufgeführt.

Anlage	Umlagefähige Kosten Straße €	Umlagefähige Kosten RW-Kanal €	Umlagefähige Kosten € gesamt	Anlieger- anteil/m² gesamt
Peter-Rosegger-Weg/ Franz-Grillparzer-Weg	582.200 €	206.200 €	788.400 €	9,53 €
Heinrich-Lersch-Weg	129.600 €	37.900 €	167.500 €	10,03 €
Brentanoweg	229.300 €	106.300 €	335.600 €	5,93 €
Ludwig-Anzengruber- Weg	142.800 €	62.800 €	205.600 €	9,10 €
Summe	1.083.900 €	413.200 €	1.497.100 €	-
davon Schulgrundstck.	333.300 €	131.400 €	464.700 €	-
davon andere Anlieger	750.600 €	281.800 €	1.032.400 €	-

Die Einnahmen aus KAG-Beiträgen der privaten Anlieger für die Straßenbaukosten sind in dieser Vorlage berücksichtigt. Die Einnahmen aus KAG-Beiträgen der privaten Anlieger für die RW-Kanalbaukosten sind in der Vorlage V/0516/2013 berücksichtigt.

Für ein durchschnittliches Wohngrundstück mit einer Grundstücksgröße von ca. 1.000 m², eingeschossig bebaut, muss mit einer voraussichtlichen Beitragsbelastung zwischen 5.900,00 € im Brentanoweg und 10.000,00 € im Heinrich-Lersch-Weg gerechnet werden. Mehrfach erschlossenen Grundstücke (Eckgrundstücke) werden zu jeder sie erschließenden Straße herangezogen. Ein Beitragsnachlass ist hier rechtlich nicht erlaubt.

Für die Maßnahme können keine Förderungen in Anspruch genommen werden.

3.3.4 Genehmigungen

Genehmigungen sind nicht erforderlich.

3.3.5 Liegenschaftliche Regelungen

Im gesamten Gebiet liegen teilweise private Hecken auf städtischen Grund und Boden. Ebenso liegen auch Entwässerungsgräben ohne grundbuchliche Sicherungen auf privaten Grundstücken. Diese Missverhältnisse werden im Rahmen der Bauabwicklung beseitigt. Die Verhandlungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern werden vor Baubeginn aufgenommen.

3.3.6 Bauen für Alle

Die Planung wurde im Rahmen der Ämterbeteiligung mit der Arbeitsgruppe 5 der Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen (KIB) abgestimmt: Die geplanten Aufpflasterungen können auf Grund der Rampenlänge von 1,28 m und der somit passierbaren Neigung von Menschen mit Behinderungen genutzt werden.

i. V.

gez.

Schultheiß
Stadtdirektor

Anlagen:

Anlage 1: Lagepläne 1-7 (7), verkleinert

Anlage 2: Anregungen aus der Offenlegung

Anlage 3: Anregungen § 24 GO

Anlage 4: Umfrage und Auswertung der Umfrage